

Konzept zur Umgestaltung
einer stationären Wohnstätte in ein

**Wohnhaus mit ambulantem Betreuungs- und
Pflegeangebot**

in 41749 Viersen, Bergstraße 45



von der
Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.
Kniebelerstraße 23, 47918 Tönisvorst

Inhalt

- I. Träger
- II. Planung
- III. Planungsgrundlage
- IV. Zielgruppe
- V. Mietvertrag
- VI. Weitere mögliche Angebote:
 - die Betreuungsleistung BEWO
 - die Serviceleistung
 - die Hauswirtschaftsleistung
 - der Hintergrunddienst
 - die Pflegeleistung
- VII. Tagespflege und/oder Begegnungsstätte für das Quartier
- VIII. Standort
- IX. Raumprogramm Wohnen
 - Wohngemeinschaft
 - Wohngemeinschaft für Menschen mit erheblichem Betreuungs- und Pflegebedarf
- X. Raumprogramm Tagespflege und/oder Begegnungsstätte für das Quartier
- XI. Büro für Mitarbeiter
- XII. Koordination

„Unser Verein unterstützt uns Menschen mit Behinderung darin, unser Leben selbst zu bestimmen und aktiv am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.“

Dieser wesentliche Satz aus unserem Leitbild ist die Basis, die den Konzepten unserer verschiedenen Unterstützungsangebote zugrunde liegt.

I. Träger

Der Verein "Lebenshilfe Kreis Viersen e.V." ist beim Amtsgericht Mönchengladbach unter Nr. VR 3289 im Vereinsregister eingetragen. Er ist vom Finanzamt Viersen als mildtätigen Zwecken dienend anerkannt.

Der letzte Körperschaftssteuer - Freistellungsbescheid wurde am 19.03.2013 erteilt. Der Verein ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Die Offenen Hilfen der

„Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.“:

Wir bieten Hilfen, die Menschen mit Behinderung das Leben und Lernen im gesellschaftlichen Regelbereich ermöglichen wollen, durch:

- ◆ Familienunterstützenden Dienst (FuD)
- ◆ Angebote zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit geistiger Behinderung Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung

Wir bieten zum anderen ergänzende Hilfen, die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen dabei unterstützen, Entscheidungen über Hilfeformen zu treffen und Regiekompetenz bei der Inanspruchnahme von Hilfen zu stärken.

- ◆ Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle (KoKoBe)
- ◆ Selbsthilfe und Bildung
- ◆ Eltern- und Familienbildung

Der Wohnverbund der

„Lebenshilfe Kreis Viersen e. V.“

Das ambulante Angebot „Betreutes Wohnen“

Das „Betreute Wohnen“, als Wohnform innerhalb unseres Verbundes, bieten wir seit dem 1. April 2003 an. Hier ist der Nutzer selbst Besitzer einer Wohnung. Mit einem Vertrag auf der Basis eines Hilfeplans wird der Umfang der Betreuungsleistung geregelt.

Derzeit nehmen 86 Menschen aus dem Kreis Viersen dieses Angebot wahr.

Einige Bewohner der Wohnstätten haben sich einen Umzug in diese Wohnform, in naher Zukunft, zum Ziel gesetzt.

Passte dieser personenzentrierte Ansatz in den Anfängen nur zu den Menschen, die nur in einzelnen Bereichen der Unterstützung bedürfen, keinen umfassenden Aufsichtsbedarf haben, wandelt er sich durch die Ergänzungsangebote Hintergrunddienst HD, Leistungsmodul Service LM S und Hauswirtschaft HW zu einer Alternative auch für schwerer behinderte und alte Menschen. Basierend auf dem Normalisierungsgedanken ermöglichen

wir damit eine weitestgehende Heranführung an die Lebensumstände von Menschen ohne eine geistige Behinderung.

Des Weiteren können Pflegebedürftige und/oder Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, als Sach- oder Geldleistungen, mit deren Hilfe eine zusätzliche Betreuung und Pflege im häuslichen Rahmen gewährleistet werden kann.

In Zeiten von längerer Krankheit oder von Krisen, können wir das Angebot einer Gastaufnahme in einer unserer Wohnstätten machen. In Notfällen sind in den Wohnstätten „rund um die Uhr“ Mitarbeiter erreichbar, die gegebenenfalls eine Hilfe organisieren oder falls für diesen Bereich installiert, der Hintergrunddienst .

Sollte aufgrund von zusätzlichen Erkrankungen oder Altersgebrechen, mehr Betreuung und Pflege benötigt werden als in der aktuellen Wohnsituation möglich ist, unterstützen wir einen Umzug in eine adäquate Wohnform in unserem Wohnverbund.

Voraussetzung für den Erhalt ambulanter Hilfen zum Wohnen ist die fachärztlich attestierte Zugehörigkeit zur Personengruppe nach §§ 53 ff SGB XII.

Das stationäre Angebot:

- ◆ Alle Wohnplätze werden auf der Grundlage der §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit den §§ 75, 76 SGB XII vom überörtlichen Sozialhilfeträger als stationäre Eingliederungshilfe im Rahmen eines Pflegesatzes finanziert.
- ◆ Wir bieten hier eine Lebensbegleitung für 223 Menschen mit einer geistigen Behinderung an 18 verschiedenen Standorten.
- ◆ Alle Wohnplätze sind in Gruppenform und bestehen vorwiegend aus Einzelzimmern.
- ◆ Unsere Wohnstätten und Wohnungen sind grundsätzlich zentrumsnah, die Kirchen und Geschäfte können immer zu Fuß erreicht werden.

Der Grad der Selbständigkeit und damit einher gehende Betreuungs- und Pflegebedarf der Betroffenen, ist ausschlaggebend für das Betreuungsangebot.

II. Planung

Zur Erweiterung dieser Angebotsstruktur planen wir den Umbau einer stationären Einrichtung in ein Wohnhaus mit dem Angebot von einer Wohngemeinschaft für den Personenkreis der Menschen mit geringem Aufsichtsbedarf und lebenspraktischen Kompetenzen und einer für Menschen mit hohem Aufsichts- und Pflegebedarf.

Außerdem planen wir in dem Gebäude einen Ort für die Tagespflege von Personen mit und ohne geistiger Behinderung und als Begegnungsstätte im Quartier.

III. Planungsgrundlage für den Umbau

Viele der Menschen, die der Verein "Lebenshilfe Kreis Viersen e. V." betreut und viele Menschen die sich um eine Betreuung bewerben, haben neben dem Betreuungsbedarf einen erheblichen Pflegebedarf.

Hier konnte bisher vorrangig das Angebot der stationären Versorgung unterbreitet werden.

Im Rahmen der Diskussionen um die Umsetzung der UN-Konvention entwickelt sich aber auch ein Interesse an einer ambulant betreuten Wohnform auch bei erheblichem Pflegebedarf.

Wir stellen uns dieser Aufgabe durch den Umbau und die inhaltliche Umgestaltung des vorhandenen barrierefreien Baukörpers.

IV. Zielgruppe:

Das Angebot richtet sich an erwachsene Personen, die als sogenannte geistig behinderte Menschen ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben in ihrer eigenen Wohnung wünschen und dabei Begleitung, Hilfe und Unterstützung (vorübergehend oder auch auf Dauer) benötigen (in der Regel Zugehörigkeit zur Personengruppe nach §§ 53 ff SGB XII).

Aufgrund der Tatsache, dass das Haus mit öffentlichen Mitteln gebaut wurde, können nur Menschen einziehen, die Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben.

V. Mietvertrag

Die Wohngruppen unterliegen den gesetzlichen Regelungen analog der ambulanten Pflege, das heißt, jeder lebt in einer eignen Häuslichkeit.

Die Kunden schließen einen Mietvertrag für ihre Wohnfläche (Individualfläche und anteilige Gemeinschaftsfläche) ab.

Der Mietvertrag unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Daraus ergibt sich, dass die Bewohner das „Hausrecht“ haben, d.h. sie entscheiden z.B. darüber, wer Zugang zur Wohnung erhält oder welcher Betreuungs- oder Pflegedienst die notwendigen Betreuungs- oder Pflegeleistungen erbringt.

VI. Angebote zur Betreuung und Pflege

- **Die Betreuungsleistung BEWO:**

Das Hilfeangebot richtet sich an Einzelpersonen der Zielgruppe nach §§ 53 ff SGB XII. Umfang, Intensität und Dauer der zu erbringenden Leistungen ist einzelfallbezogen am Ausmaß des individuell vorhandenen Hilfebedarfs ausgerichtet.

Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Viersen e.V. hat mit dem Landschaftsverband Rheinland LVR eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII für den Leistungsbereich „Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung“ geschlossen.

Das Hilfeangebot wird ambulant und in der Regel aufsuchend erbracht. Als Ergänzung dazu werden Gespräche in den Räumlichkeiten des Trägers bzw. der Beratungsstelle vereinbart, wenn der Inhalt dies erforderlich macht. Außerdem gehören zu dem Hilfsangebot das Angebot von regelmäßigen Gruppentreffen.

Die Leistung hat das Ziel, der betreuten Person unabhängig von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinde zu eröffnen und zu erhalten.

Zur Erbringung der Leistung „Betreutes Wohnen“ werden geeignete Fachkräfte eingesetzt, die über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Menschen verfügen.

Je nach Bedarf der Nutzer werden fachlich geeignete Kräfte unterschiedlicher Berufsgruppen berücksichtigt.

Der personelle Einsatz richtet sich nach dem durch den Landschaftsverband Rheinland bewilligten wöchentlichen Stundensatz. Dieser wird im Laufe des Jahres gemäß der Bedarfslage verbraucht.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt über direkte Betreuungsleistungen in Form von Fachleistungsstunden.

Die Geschäftsführung und Verwaltung wird durch fachlich geeignete Kräfte der Zentralverwaltung verantwortet.

- **Die Serviceleistung**

Das „Leistungsmodul Serviceorientiert“ beschreibt Leistungen die von keinem der bestehenden Leistungstypen (insbesondere LT A, B, G, I) erfasst werden. Die Leistungen des Leistungsmoduls S haben eine kompensierende Funktion. Sie unterstützen Tätigkeiten, die der/die Klient/in nicht ohne Hilfe ausführen kann. Diese Leistungen können in allen Lebensbereichen zum tragen kommen, insbesondere bei der Ermöglichung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Begleitung/Mobilitätshilfe)

Der Nachranggrundsatz den § 2 SGB XII bezüglich anderer Leistungen oder der Unterstützung durch das soziale Umfeld ist zu beachten.

Die Leistungen werden nicht in Fallverantwortung einer Fachkraft (von dieser selbst oder auch von anderen Kräften) erbracht und wirken nicht darauf hin, den Verselbständigungsprozess der Klient/innen zu fördern bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten.

Das LM S ist als standardisiertes Leistungsangebot eine Ergänzung des Ambulant Betreuten Wohnens LT I bietet eine Unterstützung für den Einzelnen, der in einer eigenen Wohnung lebt. Auch Paare oder Mitglieder einer Wohngemeinschaft können eine individuelle Unterstützung erhalten. Nach der Prämisse „so normal wie möglich“ greift die Betreuung durch das LM S nur in den Bereichen, die nicht durch die rechtliche Betreuung, Angehörige oder das weitere soziale Umfeld abgedeckt werden können. Es werden Hilfen gegeben, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen sollen.

- **Die Hauswirtschaftliche Leistungen**

Kunden von Fachleistungsstunden bietet die Lebenshilfe Viersen hauswirtschaftliche Leistungen wie: Wäsche Reinigung und Pflege und Hausreinigung an. Die Vergütung erfolgt gemäß dem mit dem LVR vereinbarten Stundensatz und in dem ebenfalls durch den LVR bewilligten Umfang.

- **Der Hintergrunddienst**

Der Hintergrunddienst HD ist ein Angebot welches sich noch in der Erprobungsphase befindet. Es werden im Erprobungszeitraum im Zuge der regionalen Planung Modelle zwischen Leistungserbringern und Landschaftsverbänden vereinbart, die die jeweils besondere Situation vor Ort angemessen berücksichtigen. Diese Modelle beziehen sich insbesondere auf Bereitschafts- und Präsenzleistungen, die in bedarfsentsprechender Nähe zum anspruchsberechtigten Klienten erbracht werden müssen.

- **Rufbereitschaft:**

Im Rahmen der Rufbereitschaft ist sichergestellt, dass Klienten bei krisenhaft erlebten Situationen die Möglichkeit haben, sich telefonisch Rat zu holen. Ein direkter Kontakt wird nicht angeboten, die Rufbereitschaft kann an andere Hilfsmöglichkeiten verweisen oder diese bei Bedarf telefonisch aktivieren. Diese Leistung wird in der Regel im Rahmen des LT I bereits vorgehalten.

- **Bereitschaftsleistung (insbesondere Nachtbereitschaft):**

In einem definierten Umkreis wird eine Bereitschaftsleistung angeboten, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann. In der Regel wird der akute Bedarf durch Anruf signalisiert und löst eine face-to-face-Leistungserbringung aus. Wie groß der Zuständigkeitsbereich für die Erbringung der Bereitschaftsleistung ist, orientiert sich am Bedarf der Klienten (wie schnell ein direkter Kontakt erfolgen muss).

- **Präsenzleistung (insbesondere Nachtwache):**

In einem Wohnkomplex/einem Gebäude wird für Klienten mit regelmäßigen bzw. planbaren Bedarfen eine Präsenzleistung angeboten. Diese Leistung wird in unmittelbarer Nähe zu den Klienten erbracht und steht bei Bedarf unmittelbar zur Verfügung

Für das geplante Objekt wird die Realisierung einer Präsenzleistung am Tag und auch in der Nacht in Form einer Wache angestrebt.

Ziel der Hintergrundleistungen ist die Ermöglichung und Sicherung des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderung.

Die Ermittlung der individuellen Bedarfe und die Festlegung der notwendigen Leistungen geschehen im Rahmen des individuellen Hilfeplanverfahrens.

Für eine zu bestimmende Anzahl von Klienten in einem definierten Umkreis, für die ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, wird eine Hintergrundleistung finanziert. Die Klienten werden dem Bedarf entsprechend aufgesucht, bzw. ist die Einsatzkraft in unmittelbarer Nähe verfügbar.

Die Qualifikation des einzusetzenden Personals ist am Bedarf auszurichten (z.B. pädagogische Fachkraft, pflegerische Fachkraft, geschultes und eingewiesenes Personal). Die Personenkontinuität in der Leistungserbringung ist am Bedarf ausgerichtet.

- **Die Pflegeleistung**

Die Grundpflege, die erbracht wird, unterliegt den Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI).

Die Leistungen werden vorrangig auf der Grundlage des SGB XI (§§36-40 SGB XI, Leistungen bei häuslicher Pflege) erbracht. Weiterhin gelten die Vorschriften des § 80 SGB XI zur Qualitätssicherung und die Regelungen der Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI. Die über die pauschalen der Pflegestufen hinausgehenden Leistungen werden privat gezahlt oder bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des §§ 61 ff SGB XII (Hilfe zur Pflege, Weiterführung des Haushaltes) übernommen.

Sofern der Kunde die Anleitung zur selbständigen Umsetzung benötigt, erhält er diese Unterstützung als BEWO-Leistung – s.o.-.

Die Behandlungspflege, die bei den Kunden erbracht wird, unterliegt den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechtes (SGB V).

Da es sich bei dem Appartement und den Wohngruppen um einen „eigenen Haushalt“ i. S. des SGB V handelt, können die ggf. notwendigen Leistungen der Behandlungspflege auf der Grundlage des § 37.2 SGB V und der Rahmenverträge gem. § 123 SGB V erbracht und abgerechnet werden.

VII. Tagespflege und/oder Begegnungsstätte für das Quartier

Tagespflege ist Teil eines Versorgungssystems für ältere Menschen mit und ohne geistige Behinderung. Sie ist das richtige Angebot, wenn die ambulante Pflege zu Hause nicht mehr ausreicht, aber die stationäre Pflege in der Wohnstätte oder im Pflegeheim noch nicht notwendig ist. Die Gäste der Tagespflege wohnen weiterhin zu Hause, werden aber tagsüber in den Räumlichkeiten der Bergstraße 45 von qualifizierten Mitarbeitern betreut.

Die Tagespflege fördert und aktiviert die praktischen Fähigkeiten der Gäste und bietet Abwechslung, Geselligkeit und soziale Kontakte. Sie fördert die Gäste individuell und ermöglicht es ihnen, die eigene Wohnung und die vertraute Umgebung so lange wie möglich zu erhalten. Darüber hinaus leistet die Tagespflege einen ganz wesentlichen Beitrag zur Entlastung der pflegenden Angehörigen.

Den Vormittag zwischen 9 Uhr und 12 Uhr gestaltet das aus Pädagogen und Pflegern bestehende Team mit verschiedenen Freizeit- und Beschäftigungsaktivitäten wie z. B. einer Zeitungsrunde, Seniorengymnastik, Spaziergängen, Gedächtnistraining, Ausflügen in die Umgebung usw. Für jeden gibt es ein passendes Angebot.

Nach dem gemeinsamen Mittagstisch und anschließender Ruhestunde wird bis 16 Uhr ein kleineres Nachmittagsprogramm mit gemeinschaftlicher Kaffeetafel angeboten.

Die Finanzierung dieser Betreuungsleistung muss noch mit dem Landschaftsverband Rheinland abgestimmt werden.

Sofern eine Pflegestufe vorliegt, übernimmt die Pflegekasse einen Teil der Kosten.

VIII. Standort

Der Verein besitzt ein Haus in einem gewachsenen Wohngebiet des Stadtteils Süchteln. Die Entfernung zum Ortskern beträgt ca. 10 Gehminuten. Der Busbahnhof befindet sich in fußläufiger Nähe.

Die Integration in das soziale System der Bevölkerung des Ortes kann durch die unmittelbare Nähe leicht erreicht werden. Die selbständige Teilnahme am kulturellen Leben des Ortes ist möglich und der Einkauf für den persönlichen Bedarf kann im Ortskern erfolgen. Eine Werkstatt für behinderte Menschen liegt in ca. 10 km Entfernung.

IX. Raumprogramm Wohnen

• Wohngemeinschaft

Es ist geplant das Dachgeschoss so auszubauen, dass hier eine Wohnung mit 4 Wohn-Schlafräumen, mit Duscbädern und einer gemeinsamen Wohnküche entsteht. Zu der Wohnung gehört ein Abstellraum und ein Anteil an einer Waschküche.

• Wohngemeinschaft für Menschen mit erhöhtem Betreuungs- und Pflegebedarf

In der ersten Etage entsteht Wohnraum für 6 Personen mit Einzelzimmern, 2 Nassräumen und einem großzügigen Wohnraum. Jedes Zimmer besitzt einen eigenen Balkon, zuzüglich Abstellraum und einem Anteil an der Waschküche. Die Zubereitung der Mahlzeiten erfolgt in der Küche im Parterre.

X. Raumprogramm Tagespflege und/oder Begegnungsstätte

Im Eingangsbereich im Parterre befindet sich ein sehr großzügiger Raum mit direktem Zugang zum Garten und der Terrasse. Dazu gehören zwei separate Räume, ein barrierefreies Duschbad und eine große Küche.

XI. Büro für Mitarbeiter

Im Parterre ist ein Büro für die Mitarbeiter eingerichtet.

XII. Koordination

Das Haus wird von einer Leitungskraft geführt, die für Aufrechterhaltung der Infrastruktur des Hauses verantwortlich ist. Ebenso hat sie die Aufgabe die Tagespflege als Begegnungsstätte zu führen.

Tönisvorst, September 2013

M. Philipzig



Lebenshilfe

Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.
Kniebelerstraße 23
47918 Tönisvorst
Telefon: 0 21 56 / 49 40 0
Fax: 0 21 56 / 49 40 29
e-mail@lebenshilfe-viersen.de



**Koordinierungs-, Kontakt-
und Beratungsstelle**

Heimbachstr. 19a
41747 Viersen
Telefon: 0 21 62 / 81 98 82 0
Fax: 0 21 62 / 81 98 81 9
kokobe@lebenshilfe-viersen.de

Postanschrift: Josef-Deilmann-Straße 1 • 41749 Viersen-Süchteln

Stadt Viersen
Bereich Soziales und Wohnen
Herrn Güdgen
Bahnhofstraße 23 - 29
41747 Viersen



Wir sind für Sie da:
montags bis donnerstags 08:00 - 15:30 Uhr
freitags 08:00 - 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie: Frau Huber
Zimmer: A 11

☎ - Vermittlung: 02162 – 97007-00
☎ - Durchwahl: 02162 – 97007-12
Fax: 02162 – 97007-13
E-Mail: theresia.huber@kreis-viersen.de
Mein Zeichen: 51/E4
Datum: 21.09.2012

Wohngruppenbedarf für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Sehr geehrter Herr Güdgen,

als Leiterin der Franziskus-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, werde ich seit Jahren mit dem Problem konfrontiert, dass Eltern der Franziskus-Schülerinnen und -Schüler kurzfristig oder dauerhaft eine Wohnmöglichkeit für ihr schulpflichtiges Kind suchen.

Es handelt sich in der Regel um Eltern, die sich intensiv um die Förderung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder kümmern und aufgrund der Schwere der Behinderung an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gekommen sind. Für diese Eltern ist es sehr bedrückend, dass es in der Stadt Viersen keine Wohngruppen für behinderte Kinder bzw. Jugendliche gibt.

Die Plätze in überregionalen Einrichtungen (Wohngruppen von Hephata, Kinderheim Maria Helferin des Deutschen Ordens usw.) sind begrenzt und eine Anmeldung dort hat oft zur Folge, dass Kinder/ Jugendliche dauerhaft weit weg ziehen müssen. Für die Eltern, die ihre Kinder nicht abschieben möchten, sondern weiter an engem Kontakt interessiert sind, bedeutet dies eine erhebliche Belastung. Bei 274 Schülern der Franziskus-Schule sind zurzeit 105 Schüler aus dem Stadtgebiet Viersen. Aktuell liegen 4 dringende Anfragen von Eltern aus der Stadt Viersen und eine aus Tönisvorst für eine **dauerhafte wohnortnahe** Unterbringung vor.

Geburtsjahr	Behinderung	Begründung	Anzahl	Ge- schlecht	Wohnort
2002	Angelman-Syndrom, sehr unruhig und erziehungsschwierig	Familie ist an der Belastungsgrenze angekommen	1	w	VIE
1999	Autistische Zwillinge, extrem aufsicht-intensiv	Belastungsgrenze überschritten. Heimunterbringung für 2013 ist gewünscht	2	m	VIE
1999	Spastische Lähmung, kann gehen, pflegeintensiv	Alleinerziehende Mutter sucht intensiv nach Unterbringung	1	w	TöV
1998	Spastische Lähmung, sehr pflegeintensiv, sitzt im Rollstuhl	Eltern suchen baldmöglichst Unterbringung	1	m	VIE

Es handelt sich jeweils um Kinder / Jugendliche, die zu ihrer kognitiven Beeinträchtigung zusätzliche Probleme haben, d. h. sie verfügen teilweise über keine bzw. keine verständliche Sprache, viele haben kein Gefahrenbewusstsein. Einige müssen über Sonde ernährt bzw. sehr aufwändig gefüttert werden, sie brauchen also qualifizierte 24-Stunden-Betreuung.

Das Problem besteht wie erwähnt bereits seit Jahren:

Im letzten Schuljahr mussten z. B. zwei Schüler der Schule nach Wülfrath, einer nach Wuppertal, einer nach Köln, einer nach Euskirchen ziehen.

In den vergangenen Jahren wurden Schüler/innen nach Mönchengladbach, Neuss, Neunkirchen-Vluyn, Essen, bzw. in die Bundesländer Hessen und Niedersachsen vermittelt, obwohl jeweils eine wohnortnahe Unterbringung gewünscht wurde.

Zusätzlich zu dem Bedarf für dauerhafte Unterbringung gibt es immer wieder Anfragen nach Plätzen für **befristete Unterbringung**. Mütter oder Väter, die dringend eine Kur benötigen, schieben diese auf die lange Bank weil sie keinen geeigneten Platz für ihr pflegeintensives Kind finden. Kinder müssen bei akuten Krankenhausaufenthalten von Elternteilen z. T. für Wochen zu Verwandten in anderen Städten ziehen und kommen völlig verstört zurück. Qualifizierte befristete Unterbringungsmöglichkeiten in der Stadt Viersen könnten hier viel Leid verhindern.

Im Interesse der Eltern, die sich weiter an der Förderung ihrer Kinder im Hinblick auf ein späteres möglichst selbstständiges Leben engagieren und ihnen durch regelmäßige Einbeziehung in das Familienleben möglichst normale Kontakte ermöglichen möchten, ist eine wohnortnahe Unterbringung unerlässlich.

Ich bitte Sie dringend, eine Wohnmöglichkeit für Kinder und Jugendliche in der Stadt Viersen zu schaffen. Der Bedarf ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen, d. h. die Anfragen haben deutlich zugenommen.

Aufgrund der ständig steigenden Schülerzahlen der Franziskus-Schule (von 172 im Jahr 2002 auf 274 im Jahr 2012) und der immer komplexer werdenden Behinderungsbilder sehe ich auch für die Zukunft keinen sinkenden Bedarf.

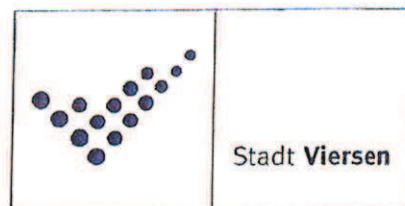
Auch wenn infolge der Inklusionspolitik künftig einige dieser Schüler/innen in Allgemeinen Schulen unterrichtet werden sollten, bleibt für die Eltern das beschriebene Unterbringungsproblem.

Über eine zeitnahe positive Rückmeldung würde ich mich freuen.

Mit freundlichem Gruß



Huber, Sonderschulrektorin



Stadt Viersen

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung, Postfach 101 152, 41711 Viersen

Viersener
Aktien-Baugesellschaft AG
Herrn Albert Becker
Rathausmarkt 1
41747 Viersen

Fachbereich: Soziales und Wohnen
Fachbereichsleiter

Bahnhofstr. 29, 41747 Viersen

Auskunft erteilt: Herr GÜDDEN
eMail: fb40ii@viersen.de
Telefon: 02162 101-299
Telefax: 02162 101-360
Zimmer: 033
Mein Zeichen: FB 40/Gü
Sprechzeiten: Mo. + Mi. + Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Datum: 25.09.2012

Bau einer stationären Wohngruppe für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Sehr geehrter Herr Becker,

ich beziehe mich auf die bisher geführten Gespräche.

Beigefügt übersende ich ein Schreiben der Franziskus-Schule, Förderschule des Kreises Viersen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung mit Sitz in der Kreisstadt Viersen, vom 21.09.2012. Die Schulleiterin, Frau Huber, stellt sehr anschaulich dar, dass in der Vergangenheit immer wieder Eltern mit der Betreuung ihrer geistig behinderten Kinder überlastet waren, so dass stationäre Unterbringungen weit entfernt von der Heimat erforderlich wurden. Eine häusliche Betreuung auch mit entsprechenden Unterstützungs- und Hilfeleistungen war nicht mehr möglich. Dem Schreiben kann entnommen werden, dass auch derzeit wieder fünf Kinder an der Schule unterrichtet werden, bei denen die Familien an der Belastungsgrenze angekommen sind bzw. diese Belastungsgrenze bereits überschritten ist. Zum wiederholten Male zeichnen sich stationäre Unterbringungen in weit entfernt liegenden Orten ab.

Die große Entfernung zwischen Unterbringungs- und Heimatort erschwert die Aufrechterhaltung von normalen Kontakten und familiären Beziehungen. Diese familiären Beziehungen sind aber unerlässlich, um eine weitere Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Blick auf ein späteres möglichst selbstständiges Leben zu ermöglichen. Gerade bei geistig Behinderten ist auch noch im Erwachsenenalter eine Begleitung und Betreuung durch die Eltern hilfreich und förderlich. Die Erschwerung oder gar Unterbrechung der familiären Verbindungen im Kindes- und Jugendalter ist kontraproduktiv.

Die Schaffung einer stationären Wohngruppe für Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Behinderung in der Stadt Viersen kann hier im Interesse der Kinder und Jugendlichen – aber auch zur Erhaltung der Erziehungskompetenz der Eltern - Abhilfe schaffen. Die Bemühungen der Viersener Aktien-Baugesellschaft zur Schaffung einer derartigen Einrichtung werden daher von der Stadt Viersen unterstützt.

Seitens der Sozialverwaltung der Stadt Viersen kann der Bedarf für eine derartige Einrichtung bestätigt werden.

Die Stadt Viersen ist sich hierbei dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention bewusst, was sicherlich für eine normale Erziehung und Versorgung im elterlichen Haushalt sprechen würde. Grenzen sind

Postanschrift: Stadtverwaltung
Postfach 101 152, 41711 Viersen
Telefon: 02162 101-0

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00
Kto 59 318 600
IBAN DE46 3205 0000 0059 3186 00
BIC SPKRDE 33

Postbank Essen
BLZ 360 100 43
Kto 28 96 436
IBAN DE39 3601 0043 0002 8964 36
BIC PBNKDEFF

Weitere Konten bei
Volksbank e.G Viersen
Deutsche Bank
Commerzbank

Internet: www.viersen.de

40I/KopfBG/07/11

aber da zu ziehen, wo die persönliche Problematik von Kindern und Jugendlichen die Erziehungskompetenz und Belastungsfähigkeit von Eltern überschreiten. Derartige Konstellationen schaden nicht nur den Eltern sondern vor allen Dingen den betroffenen Kindern und Jugendlichen. In solchen Fällen muss es darum gehen, trotz einer externen Unterbringung und Versorgung das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern so eng und so positiv wie nur irgendwie möglich zu gestalten. Dem entspricht eindeutig eine Versorgung der Kinder in Ortsnähe der Eltern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Güdden

Modellrechnung

Bewohner	Pflegestufe	Einschätzung eeA mit Nummern der Items	Leistungstyp	LT 23	Pflegesatz MP + LT 23	Pflegesatz Jahr	Pflegesatz Monat	Pflege SGB XI IST	Tagespflege IST	Pflege eeA IST	Wohnge-meinschaft	Summe Pflege	Summe Pflege Jahr	Fachleistungs-stunden	Stundensatz				
Bewohner 1	1 nach §43a	Ja (2, 3, 5, 6, 7, 8.)	LT 12 HBG 3	LT 23	180,66 €	65.940,90 €	5.495,08 €	450,00 €	225,00 €	200,00 €	200,00 €	1.075,00 €	12.900,00 €	7	22.844,64 €				
Bewohner 2	1 nach §43a	Ja (2, 3, 5, 6, 7, 8.)	LT 12 HBG 2	LT 23	135,70 €	49.530,50 €	4.127,54 €	450,00 €	225,00 €	200,00 €	200,00 €	1.075,00 €	12.900,00 €	7	22.844,64 €				
Bewohner 3	1 nach §43a	Ja (2, 3, 5, 6, 7, 8.)	LT 9 HBG 3	LT 23	113,15 €	41.299,75 €	3.441,65 €	450,00 €	225,00 €	200,00 €	200,00 €	1.075,00 €	12.900,00 €	5	16.317,60 €				
Bewohner 4	?	Ja (2, 3, 5, 6, 7, 8.)	LT 12 HBG 3	LT 23	180,66 €	65.940,90 €	5.495,08 €	450,00 €	225,00 €	200,00 €	200,00 €	1.075,00 €	12.900,00 €	7	22.844,64 €				
Bewohner 5		2 Ja (2, 3, 5, 6, 7, 8.)	LT 12 HBG 3	LT 25	158,11 €	57.710,15 €	4.809,18 €	1.100,00 €	550,00 €	200,00 €	200,00 €	2.050,00 €	24.600,00 €	7	22.844,64 €				
Bewohner 6		3 Ja (2, 3, 5, 6, 7, 8.)	LT 9 HBG 3	LT 25	90,60 €	33.069,00 €	2.755,75 €	1.550,00 €	775,00 €	200,00 €	200,00 €	2.725,00 €	32.700,00 €	7	22.844,64 €				
Bewohner 7	1 nach §43a	Ja (2, 3, 5, 6, 7, 8.)	LT 12 HBG 2	LT 23	113,15 €	41.299,75 €	3.441,65 €	450,00 €	225,00 €	200,00 €	200,00 €	1.075,00 €	12.900,00 €	7	22.844,64 €				
Bewohner 8	1 nach §43a	Ja (3, 4, 5, 6, 7, 8.)	LT 9 HBG 3	LT 23	113,15 €	41.299,75 €	3.441,65 €	450,00 €	225,00 €	200,00 €	200,00 €	1.075,00 €	12.900,00 €	5	16.317,60 €				
Bewohner 9		2 Ja (3, 4, 5, 6, 7, 8.)	LT 12 HBG 3	LT 23	180,66 €	65.940,90 €	5.495,08 €	1.100,00 €	550,00 €	200,00 €	200,00 €	2.050,00 €	24.600,00 €	7	22.844,64 €				
Bewohner 10		1 Ja (3, 5, 6, 7, 8.)	LT 12 HBG 3	LT 23	180,66 €	65.940,90 €	5.495,08 €	450,00 €	225,00 €	200,00 €	200,00 €	1.075,00 €	12.900,00 €	7	22.844,64 €				
												527.972,50 €	43.997,71 €	6.900,00 €	3.450,00 €	2.000,00 €	14.350,00 €	172.200,00 €	215.392,32 €

Mögliche Kostenübernahme Pflegeversicherung für 10 zukünftige Mieter in einer ambulanten Wohnform

Hochgerechnete Fachleistungstunden für 10 derzeitigen Bewohner in einer ambulanten Wohnform

Kosten eines Hintergrunddienstes für 10 zukünftige Mieter
Nachwache 45.000,00 €
Anwesenheit WE / FE / krank 45.000,00 €

Leistungsmo- 4 Stunden pro Mieter a 52 Wochen
Summe 59.904,00 €

Derzeitige Kosten Pflegesatz Maßnahmeauschale und LT 23 für 10 Bewohner
Ersatz der Pflegekosten im stationären Rahmen 256 Euro pro Monat für 10 Bewohner

Kosten für Maßnahmeauschale und LT 23 stationär bei 10 Bewohnern abzüglich Erstattung Pflegeversicherung an LVR
Gesamtkosten ambulant 497.252,50 €
Einsparvolumen Eingliederungshilfe 403.546,32 €
93.706,18 €